

Handzettel zum Vortrag „Tabuthema Bestattung“ - (VHS-Telfs, 5. März 2009)

Jüngere historische Entwicklung:

Vor wenigen Generationen war der Tod noch akzeptierter Teil des Lebens und der Umgang mit ihm nichts Ungewöhnliches. Man kannte die Todesverbote, hielt die örtlichen Rituale ein und sämtliche Bestattungshandlungen wurden von Familie und Nachbarn erledigt – ganz ohne gewerbliche Bestattungsunternehmen. Einsames Sterben und alleingelassene Hinterbliebene waren selten.

Bereits am Sterben selbst nahm die Gemeinschaft teil. Das Läuten der Glocken, wenn sich der Geistliche auf dem Weg machte die Sterbe-Sakramente zu spenden, war mancherorts Aufforderung, sich anzuschließen und die sterbende Person zu besuchen um Abschied zu nehmen und die Angehörigen zu trösten.

Nach der Todesstunde nahmen sich Totenpackerinnen des Leichnams an, eine Aufbahrung im Haus war meist üblich und man traf sich dort. Dabei ging es nicht nur besinnlich zu; es wurde auch gegessen, getrunken und gespielt. Der Gang zum Friedhof wurde gemeinsam unternommen und war wieder vom Glockengeläut begleitet. Das Glockenläuten war oft mit regional unterschiedlichen Codierungen versehen, so dass Ortskundige viel über die verstorbene Person und ihren Lebenswandel aus der Art des Läutens heraushören konnten.

Mit der Entwicklung des Bürgertums änderte sich die Einstellung zum Tod. Bürger und wohl auch die Fortschritte machende Medizin erklärten den bis dahin als unvermeidlich hingenommenen Tod zum Feind, den es zu bekämpfen galt und aus dem Leben gedrängt werden sollte. Die Bürger der Stadt wollten mit dem Tod wenig zu tun haben, Bräuche verkamen und wurden vergessen, die soziale Gemeinschaft der Stadt folgte eigenen Gesetzen und ließ für die Rituale der bäuerlichen Dörfer wenig Platz. Die logische Entwicklung war das Entstehen eines Bestattungsgewerbes. Meist übernahmen jene Gewerbetreibenden, die schon bisher mit Bestattungen befasst waren, diese Aufgabe (Tischler, die den Sarg herstellten oder Transporteure, die mit der Überführung zum Friedhof betraut waren).

Wer mehr über Tiroler Mythen, Riten und Symbole der jüngeren Vergangenheit in Zusammenhang mit Tod und Sterben erfahren möchte, dem sei das Buch „Sterben, Tod und Trauer“ von Frau Dr. Susanne E. Rieser empfohlen (ISBN 3-85 124-153-3).

Bestattungsrecht Tirol – Überblick

Bestattungsrecht fällt in Österreich in die Zuständigkeit der Bundesländer. In Tirol gibt es kein eigenes Bestattungsgesetz. Diese Fragen sind gemeinsam mit anderen Bestimmungen im Tiroler Gemeindegesundheitsdienstgesetz sowie der hierzu erlassenen Durchführungsverordnung geregelt. Das Tiroler Bestattungsrecht ist im Bundeslandvergleich eher wenig detailliert geregelt, was aber keinen Nachteil darstellt (zu starke Reglementierung schafft hier oft genug mehr Probleme als Lösungen).

Maßnahmen im Todesfall

Jeder **Todesfall** ist unverzüglich von den Angehörigen, den Hausgenossen oder sonstigen Personen die vom Todesfall Kenntnis erlangen, der Gemeinde des Sterbe- oder Fundortes **anzuzeigen**. Bei in Heimen oder Krankenanstalten Verstorbenen, veranlasst dies die Leitung.

Von der Anzeige des Todes an die Gemeinde ist die **Personenstandsmeldung** an das Standesamt zu unterscheiden: Dem Standesamt am Sterbe- oder Fundort ist – möglichst unter Vorlage von Geburtsurkunde, Nachweis der Ehe bzw. Eheauflösung (Scheidungsurkunde, Sterbeurkunde des Ehepartners), Staatsbürgerschaftsnachweis und Meldenachweis - der Todesfall ebenfalls zu melden, worauf die Sterbeurkunden ausgestellt werden. Dass die Dokumente kurz nach dem Todesfall nicht immer gleich auffindbar sind, ist dem Gesetzgeber klar und dieser Umstand stellt kein Problem dar. Das Standesamt muss dann eben selbst ermitteln, die Ausstellung der Sterbeurkunden dauert dann etwas länger.

Bis zur Freigabe des Leichnams durch den Totenbeschauer (Sprengelarzt, Amtsarzt, Stadtphysikus, Anstaltsarzt) gilt ein striktes **Änderungs- und Verbringungsverbot**. Der Leichnam darf also weder verändert (auch nicht gewaschen oder angekleidet) noch an einen anderen Ort verbracht werden.

Bei der **Totenbeschau** – die gewöhnlich frühestens vier bis fünf Stunden nach Eintritt des Todes durchgeführt wird (Auftreten der sicheren Todeszeichen wie Leichenstarre und Totenflecken), auch bei Früh- und Todgeburten – wird laut Gesetz festgestellt:

- Ob der Tod tatsächlich eingetreten ist
- Was die Todesursache war
- Ob Zufall, Selbstverschulden oder Selbstmord vorliegt
- Ob es strafrechtsrelevante Verdachtsmomente gibt (Mord, Totschlag, Körperverletzungen...)
- Ob es Anzeichen auf epidemische Krankheiten gibt
- Ob Abwehrmaßnahmen in Hinblick auf Infektionskrankheiten notwendig sind

Weiters hat der Totenbeschauer festzustellen:

- Ob eine Hausaufbahrung zulässig ist
- Wann die Bestattung zu erfolgen hat
 - In Tirol grundsätzlich innerhalb von 48 Stunden
 - Fristerstreckung bis zu 24 Stunden genehmigt der Totenbeschauerarzt alleine
 - Fristerstreckung um mehr als 24 Stunden genehmigt die GemeindeIn der Praxis kümmert sich kaum ein Mensch um die Bestattungsfristen. Diese Bestimmungen sind uralt und stammen aus Zeiten, als es Kühlanlagen und Desinfektionsmöglichkeiten kaum gab. Die meisten Bundeslandgesetze sehen weit längere Bestattungsfristen vor bzw. verbieten die Bestattung innerhalb von 48 Stunden sogar!

Findet der Totenbeschauer Anzeichen strafrechtsrelevanter Handlungen, meldet er dies dem Gericht, das über weitere Maßnahmen entscheidet (genauere Untersuchung, Obduktion...)

Ist nur die Todesursache nicht feststellbar, meldet der Totenbeschauer dies der Bezirksverwaltungsbehörde, welche über eine Obduktion entscheidet. In der Praxis finden sich oft Todesursachen wie „Herzstillstand“ am Totenschein – das passt immer.

In öffentlichen Krankenhäusern dürfen übrigens alle dort Verstorbenen – unabhängig von der Totenbeschau – aus wissenschaftlichen Gründen obduziert werden – da hilft kein Einspruch.

Liegen keine Gründe für die oben genannten Meldungen an Gericht oder Bezirksverwaltung vor, wird der **Leichnam freigegeben** und die verfügungsberechtigten Personen können über den Leichnam verfügen und die Bestattungshandlungen können beginnen.

Die Frage der **Verfügungsberechtigung** ist im Tiroler GSDG nicht geregelt, was aber kein Nachteil ist. Viele Bundesländer regeln sehr formal nach strikten Verwandtschaftsgraden, was zu familieninternen Streitigkeiten und Ungerechtigkeiten führen kann. So werden in fast allen Landesgesetzen die unverheirateten Lebensgefährten ignoriert, was gerade bei langjährigen Lebensgemeinschaften sehr lebensfremd ist. Der Oberste Gerichtshof betont in der wenigen Rechtsprechung die es dazu gibt, den Vorrang des zu Lebzeiten geäußerten oder mutmaßlichen Wunsches der verstorbenen Person sowie den Vorrang des tatsächlichen Naheverhältnisses vor formalen Verwandtschaftsgraden.

So genannte „**nicht in Anspruch genommene Leichen**“ werden von der Gemeinde der Anatomie angeboten. Diese lehnt aber regelmäßig ab, solange die Anatomie über genügend freiwillig überschriebene Leichen verfügt. Somit bleibt meist die Bestattung auf Gemeindegeld im Armengrab.

Die Verfügungsberechtigten bestimmen also **Bestattungsart und –ort**. Das Tiroler GSDG nennt ausdrücklich Erd- und Feuerbestattung. Gesetzlicher Normalfall ist die Erdbestattung bzw. Feuerbestattung und Beisetzung der Asche in einer Urne am Friedhof (gesetzlicher Friedhofszwang).

„In besonders begründeten Fällen“ (so der Gesetzeswortlaut) ist eine **Ausnahmebewilligung vom Friedhofszwang** möglich. Und zwar nicht nur für die Asche sondern auch für die Körperbestattung! Eine Ausnahmebewilligung wird auf Antrag von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (BH oder Stadtmagistrat) erteilt (natürlich gegen dzt. ca. € 140,- Gebühr), wenn nachgewiesen werden

- der besondere Grund (meist zu Lebzeiten geäußerter Wunsch)

- das Einverständnis des Grundstücksberechtigten (Eigentümer)
- eine pietätvolle Beisetzungs- bzw. Aufbewahrungsstelle (mit Skizze oder Plan)
Garten ist nie ein Problem, Wohnräume werden kaum genehmigt (kann allerdings schwer nachgeprüft werden)

Seltene Anfragen zu Körperbestattungen werden von der Verwaltungspraxis meist durch verlangte sehr aufwändige Boden- und Grundwassergutachten verhindert. Urnenbeisetzungen sind eher kein Problem. Das Verstreuen der Asche wird dzt. auch kaum genehmigt.

Eine legale Ausweichmöglichkeit bieten Naturfriedhöfe (dzt. hauptsächlich in der Schweiz und in Deutschland). Manche Bestattungsunternehmen unterstützen die freie Aschenverwendung und die Aushändigung der Urne besonders. Daneben bestehen noch viele Möglichkeiten, beispielsweise: Teilung der Asche ermöglicht mehrere Beisetzungsarten und -orte, Wandlung der Asche (oder eines Teils) zu einem (oder mehreren) Diamanten, Befüllung von Erinnerungsschmuck oder Miniurnen mit einer winzigen Aschenmenge zum Aufbewahren, Fluss-, Berg-, Fels- und Almbestattungen...

Aus hygienischer Sicht gibt es absolut keinen Grund für strikte gesetzliche Einschränkungen der freien Aschenverwendung. Gerade Menschen, die sich dafür interessieren, ist Pietät sehr wichtig. Und wenn es erlaubt ist, eine Grabstelle verfallen und verlottern zu lassen, dürfte die freie Aschenverwendung eigentlich nicht verboten sein.

Die **Bestattungskosten** für eine standesgemäße Bestattung haften gesetzlich am Nachlaß (an der Erbschaft). Es ist also nicht so, dass derjenige, der das Bestattungsunternehmen verständigt und diesem Bestattungswünsche mitteilt, automatisch die Kosten übernehmen muss! Eigentlich hätten die Bestattungsunternehmen hier eine Aufklärungspflicht, der aber kaum nachgekommen wird (ebensowenig wie der Preisauszeichnungspflicht, die genauso wie bei Tankstellen bestehen würde!). Es ist eben sehr bequem, einen zusätzlichen „Zahlungspflichtigen“ zu haben.

Reicht der Nachlass nicht für die Bestattungskosten, müssen die Bestattungskosten für eine einfache Bestattung (die unterscheidet sich nach der Rechtsprechung des OGH aber nicht wesentlich von der standesgemäßen; auch wenn Ihnen das Sozialamt was Anderes glauben machen möchte) vom Sozialamt getragen werden. Angehörige müssen meines Erachtens eher nicht einspringen Diesbezüglich ist aber vieles strittig und die Materie zu komplex für diesen Rahmen.

Braucht's ein gewerbliches Bestattungsunternehmen?

NEIN! Bloß der Transport eines Leichnams ist gewerblichen Bestattungsunternehmen vorbehalten (in manchen Bundesländern gibt's sogar hiervon Ausnahmen). Alles andere darf man selbst tun (allerdings nicht gegen Bezahlung, sonst gilt's als gewerbliche Tätigkeit wofür man eine Gewerbe genehmigung benötigt!). Natürlich kann man zusätzlich die hygienische Grundversorgung und das Ankleiden an das Bestattungsunternehmen auslagern, wenn man dies nicht selbst durchführen möchte und den Rest selbst tun. SIE sind die Auftraggeber und bestimmen den Umfang der Dienstleistung!

Praktische Schwierigkeiten:

- Bestattungsunternehmen sind aus Verdienstgründen kaum bereit, bloß Überführung und Sarg anzubieten.
- Privatpersonen erhalten keine günstigen Säрге von Großhändlern.
- Die Friedhofsverwaltungen sind Anfragen von Bestattungsunternehmen gewohnt und oft nicht bereit, Privatpersonen über die Abläufe am Friedhof zu informieren.
- Von Friedhofsverwaltungen und Behörden bekommt man zu hören, dass man nicht selbst bestatten dürfe. DAS IST ABER FALSCH, MAN DARF SEHR WOHL!

Beispiel einer Bestattung in Eigenregie nach Eintritt des Todesfalls:

- Anzeige an die Gemeinde, diese veranlasst die Totenbeschau
- Nach Freigabe kann der Leichnam gewaschen und angekleidet werden (aus Umweltgründen keine Schuhe und möglichst keine Kunst- oder sonst bedenklichen Stoffe für Kleidung und Sargbeigaben – das gilt bei Erd- und Feuerbestattung)
- Eine Hausaufbahrung ist möglich, Angehörige und Freunde schmücken den Aufbahrungsort selbst. Da Verstorbene Kot und Urin verlieren können, empfiehlt sich die Verwendung einer Windelhose. Diese ist

unter der Kleidung nicht erkennbar und ersetzt die professionelle hygienische Grundversorgung ausreichend.

- Ein Bestattungsunternehmen wird mit der Überführung in die Totenkapelle, die Aufbahrungshalle etc. (je nach Ortsbrauch) beauftragt.
- Der Sarg (Vollholz!) wird selbst hergestellt, beim Bestatter gekauft (handeln Sie ruhig) oder beim Tischler bestellt. Eine saugende Unterlage empfiehlt sich (Sägemehl reicht auch).
- Angehörige und Freunde schmücken den Aufbahrungsort selbst.
- Partezettel und Sterbebildchen können mit dem Heim-Computer hergestellt werden. Wer keinen guten Drucker hat, lässt im Copy-Center oder in der Druckerei ausdrucken. Passende Sprüche können Sie selbst dichten oder finden Sie in der Bibel (Psalmen), im Internet, auf alten Parten und Todesanzeigen...
- Treffen Sie Absprachen mit Friedhofsverwaltung, Geistlichkeit (oder weltlichem Redner), Orgelspieler oder sonstigen Musikern (z. B. Bläser aus dem örtlichen Musikverein), gestalten Sie eine persönliche Trauerfeier, teilen Sie einen „Zeremonienmeister“ ein, nehmen Sie Hilfe von RitualberaterInnen (die gibt's wirklich), Nachbarn und Freunden in Anspruch... Gerade religiöse Trauerfeiern können ganz einfach selbst gestaltet werden, weil der Ablauf ohnehin durch die religiösen Bestimmungen vorgegeben ist und die Leitung durch die Geistlichkeit übernommen wird.
- Verständigen Sie Trauergäste vom Termin der Trauerfeier.
- Die Tageszeitung nimmt Text und Foto für die Sterbeanzeige auch von Privatpersonen entgegen und übernimmt die Gestaltung (läuft ohnehin nach fixem Schema ab). Orientieren Sie sich an älteren Todesanzeigen.
- Teilen Sie Sargträger ein (Sargwagen und Seile für das Sargabsenken stehen je nach Friedhof zur Verfügung, ebenso Weihwasserkessel etc.).
- Nehmen Sie beim Standesamt die Personenstandsmeldung vor, die Behörde ist verpflichtet, Sie dabei kostenlos anzuleiten. Sie erhalten die Sterbeurkunden.

- Bezugsauszahlende Stellen (Sozialversicherung, Pflegegeld, Sozialamt...) sind möglichst sofort vom Todesfall zu verständigen. Weiters privatrechtliche Vertragspartner (Handyverträge, Versicherungen, Vermieter, Leasingfirmen, Kreditgeber, Banken...)
- Der Notar für die Verlassenschaftsabhandlung wird automatisch verständigt und kontaktiert die voraussichtlichen Erben.

Bei Fragen können Sie mich gerne kontaktieren:

Mag. iur. Herwig Bichler
0676 750 1977
info@bestattungsverein.at
www.bestattungsverein.at